

Hinweise und Erläuterungen

zum Antrag auf Ausgleichsleistungen in Wasserschutzgebieten für erhöhte Anforderungen an die ordnungsgemäße landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung von Grundstücken gem. § 93 NWG

Allgemeines

Antragsfristen:

Ausgleichsleistungen sind bis zum 31. März des zweiten auf die Ernte folgenden Kalenderjahres zu beantragen. Für Nutzungsbeschränkungen, die nicht im Zusammenhang mit einer Ernte abgerechnet werden können, ist an Stelle des Kalenderjahres der Ernte das Jahr maßgebend, in dem der wirtschaftliche Nachteil entstanden ist.

Anträge sind bei dem zuständigen Wasserversorgungsunternehmen rechtzeitig einzureichen.

Zu 1: Antragsberechtigt sind die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der in Wasserschutzgebieten gelegenen Grundstücke. Der Ausgleich bemisst sich nach den Ertragseinbußen und Mehraufwendungen, gemessen an den Erträgen und Aufwendungen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzung. Ersparte Aufwendungen sind anzurechnen. Ein Anspruch besteht nicht, soweit der wirtschaftliche Nachteil anderweitig ausgeglichen ist. Die Schadensminderungspflicht ist zu beachten.

Zu 3.1: Wenn für einen Ausgleichstatbestand ein Pauschalverfahren besteht, haben Sie grundsätzlich die Möglichkeit zwischen dem Pauschal- oder einem Einzelfallausgleich zu wählen. Auskünfte hierüber erhalten Sie bei dem zuständigen NLWKN oder den Dienststellen der Landwirtschaftskammer. Während beim Einzelfallausgleich die entstandenen wirtschaftlichen Nachteile detailliert nachzuweisen sind, wird hierauf beim Pauschalausgleich weitgehend verzichtet.

Wenn ein Pauschalverfahren besteht und Sie sich hierfür entscheiden, kreuzen Sie bitte das Kästchen „Pauschal“ an und benutzen die passende Anlage (**pro WSG eine gesonderte Anlage!**). Soweit Kooperationen bestehen, werden diese vor Festlegung eines Pauschalverfahrens gehört.

Entscheiden Sie sich für den Einzelfall, kreuzen Sie bitte das Kästchen „Einzelfall“ an und benutzen die passende Anlage (**pro WSG eine gesonderte Anlage!**). Die wirtschaftlichen Nachteile sind durch geeignete Belege und

Berechnungen detailliert nachzuweisen. Berechnungen können formlos erfolgen. Es wird empfohlen, sich vor der Antragstellung bei dem zuständigen Wasserversorgungsunternehmen zu informieren.

Zu 3.2.: Tragen Sie hier die Summe der erläuterten bzw. nachgewiesenen Ausgleichsansprüche ein.

Zu 4: Zur Bearbeitung von Anträgen auf Ausgleichsleistungen ist in jedem Fall ein Flächennachweis erforderlich. Dieser kann entweder durch das Formblatt GF oder durch eine Kopie des Gesamtflächen- und Nutzungsnachweises der Agrarförderung für das entsprechende Erntejahr erfolgen. Es reicht in der Regel die Angabe der Flächen im Wasserschutzgebiet, nur in Einzelfällen ist der Gesamtflächennachweis erforderlich. Die laufende Nummer der Flächen des Flächennachweises, für die ein Ausgleich beantragt wird, ist bei Anträgen nach 3.1 in die genutzte Anlage zu übernehmen.

Kreuzen Sie bitte an, ob Sie zur Kontrolle mit einem Abgleich der Angaben in diesem Antrag mit denen eines eventuell gestellten Antrages auf Agrarförderung einverstanden sind. Der Abgleich erfolgt durch den zuständigen NLWKN bei der Zahlstelle.

Zu 4.1: Im Schutzgebiet gelegene Flächen sind kenntlich zu machen; die betroffene Schutzzone ist anzugeben. Soweit Flächen von den Grenzen der Schutzzonen II, III, IIIA oder IIIB durchgeschnitten werden, ist für die Flächen grundsätzlich Anlage GF auszufüllen.

Zu 4.2.: Wird nur ein Ausgleich für wirtschaftliche Nachteile infolge pflanzenschutzrechtlicher Anwendungsverbote beantragt, reicht die Angabe der betroffenen Flächen.

Die amtlichen Liegenschaftsbuchauszüge und eine Karte sind entsprechend den Regelungen im Rahmen der Agrarförderung zu Kontrollzwecken bereitzuhalten. In der Karte sind gegebenenfalls die von Ihnen bewirtschafteten und im Wasserschutzgebiet gelegenen Grundstücke kenntlich zu machen.